

**INKA Beteiligungsverwaltung GmbH
Wiesbaden
AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE
betreffend die Inhaberschuldverschreibung
der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH mit dem Sitz in Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, unter HRB 27238
und mit der Geschäftsanschrift Borsigstraße 7a, 65205 Wiesbaden
(vormals firmierend unter Firma Admiral Beteiligungsverwaltungs AG, gem. HV vom
16.12.2011, URNr.1141/2011 Notar Kurt Feller, Wiesbaden umfirmiert in Inka
Beteiligungsverwaltungs AG und gem. HV vom 12.06.2013-URNr. 493/2013 Notar Kurt
Feller, Wiesbaden durch formwechselnde Umwandlung in Inka
Beteiligungsverwaltung GmbH geändert
(vormals Admiral Beteiligungsverwaltungs AG)**

- Emittentin -

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00
(ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6)
eingeteilt in 20.000,00 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte
Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils
eine "Teilschuldverschreibung" oder zusammen die " Teilschuldverschreibungen" oder die
"Anleihe").

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der zu den vorgenannten Inhaber-Schuldverschreibungen („Anleihe“) gehörigen Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am Donnerstag, den 12. November 2020 um 0:00 Uhr und
endend am Sonntag, den 15. November 2020 um 24:00 Uhr

gegenüber dem Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden, („Abstimmungsleiter“) auf.

HINWEIS

Die Inhaber der EUR 20.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen, ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6 der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH („Emittentin“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Emittentin („Anleihegläubiger“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch

jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 23.10.2020 auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.admiral-ag.de>) veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgend eine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch dessen jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweiligen gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen des Gemeinsamen Vertreters oder der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

A. VORBEMERKUNGEN

1. Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung und der Beschlussvorschläge des Gemeinsamen Vertreters

Die Inka Beteiligungsverwaltung GmbH hat im September 2010. eine Unternehmensanleihe im Volumen von Euro 20 Mio. emittiert und bei institutionellen sowie privaten Investoren platziert.

2. Information über die Situation der Emittentin

Im Rahmen einer Gläubigerversammlung am 11. Dezember 2018 haben die Gläubiger der Anleihe eine Neufassung der Anleihebedingungen beschlossen. Hierdurch wurde unter anderem die Laufzeit der Anleihe bis zum 31.10.2028 verlängert, ein geänderter Zinssatz ab einschließlich dem 01. November 2018 bis zum 01. November 2028 (ausschließlich) in Höhe von jährlich 1,85 % vereinbart, der Rückzahlungsmodus verändert und der Emittentin das Recht auf jederzeitige Rückzahlung eingeräumt.

Aufgrund dessen erfolgte am 31.03.2019 eine Rückzahlung im Höhe von 10,5 % bezogen auf den Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Stück, nunmehr noch mit EUR 895,00 valutierend.

Ebenfalls vereinbarungsgemäß wurden am 31.10.2019 die zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen ausgezahlt.

Die Emittentin hat sich seit der Gläubigerversammlung im Jahr 2018 somit operativ und finanziell erwartungsgemäß positiv entwickelt. Das Restrukturierungskonzept, das den Beschlüssen im Jahr 2018 zugrunde lag, wurde umgesetzt.

Nunmehr befindet die Emittentin sich jedoch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in einer Situation, die so nicht absehbar war. Die Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie auf die Liquiditätssituation der Emittentin gegenüber den Annahmen zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung vom Dezember 2018 können derzeit nur schwer abgeschätzt werden.

Nach Informationen des Instituts für Weltwirtschaft (IfW) droht der deutschen Wirtschaft in einem Negativszenario für 2020 eine Verringerung der Wirtschaftsleistung gegenüber einem normalen Jahresverlauf von bis 10 % (<https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/beitrag/hubertus-bardt-michael-huether-bip-um-zehn-prozent-geringer.html>) und auch in Europa wird nach Angaben der Europäischen Zentralbank eine Rezession prognostiziert. Es hat sich zwischenzeitlich bestätigt, dass auch die Emittentin in ihrer Geschäftstätigkeit maßgeblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Dies gilt mit Blick auf den Kundenkreis der Emittentin. Das Ausmaß hängt maßgeblich davon ab, wie lange die Corona-Pandemie andauert und wie lange es welche Einschränkungen für die Wirtschaftsbereiche gibt, die für die Emittentin relevant sind. Die Emittentin geht jedoch nach aktuellen Planungen davon aus, dass sich die Liquidität in den Jahren 2020 und 2021 negativ entwickelt und damit auch ihre Fähigkeit, die Zinslast zu tragen und Rückzahlungen zu leisten beeinflusst. So ist es nach heutiger Vorausschau nicht möglich, die am 31. Oktober 2020 fällige Teilrückzahlung von 3,6 % je Teilschuldverschreibung nebst Zinsen 2019/2020 zu leisten.

Um die Emittentin hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit zu stützen und Vorsorge zu treffen, ergreift diese aktuell aus Vorsichtsgesichtspunkten verschiedene Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Emittentin in eine wirtschaftliche Schieflage gerät. Vor diesem Hintergrund hat die Emittentin ein Konzept erarbeitet, das diese veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, um so die Fähigkeit der Emittentin zu gewährleisten, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern immer umfassend nachzukommen. Dazu gehört die hier in Rede stehende Änderung der Anleihebedingungen.

Eckpunkte des Konzepts sind die Aussetzung der am 31. Oktober 2020 sowie 31. Oktober 2021 fälligen Teilrückzahlungen in Höhe von jeweils 3,6 % je Teillinhaberschuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie ein Verzicht der Anleihegläubiger auf die Zinsen für den Zeitraum vom 01. November 2019 bis 31. Oktober 2021 und hinsichtlich der

ausgesetzten Teilrückzahlungen eine Verlängerung der Laufzeit der Anleihe um 2 Jahre bis 31. Oktober 2030 mit entsprechender Verzinsung.

Die Emittentin hat nach der letzten Gläubigerversammlung im Dezember 2018 dieser Zeit gesetzten Ziele im Jahr 2019 erfüllen können. So wurde im März 2019 die für die zum 31. März 2019 fällige Teilrückzahlung in Höhe von EUR 105,00 auf die Inhaberteilschuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 fristgerecht vorgenommen. Auch die am 31. Oktober 2019 für den Zeitraum 01.11.2018 bis 31.10.2019 fälligen Zinsen wurden bedient.

Die Emittentin hat sich währenddessen weiterhin um die Abwicklung weiterer Verkaufsaufträge gekümmert, die nach der damaligen Planung in 2020 zu einem Ergebnis hätten führen sollen. Zielsetzung zur Realisierung der Aufträge war das erste Halbjahr 2020.

Für alle völlig unvorhersehbar und unerwartet haben die bereits im Februar 2020 schlagartig eingetretenen Auswirkungen der sich weltweit ausbreitenden Corona-Pandemie dieser wirtschaftlichen Entwicklung einen dicken Strich durch die Rechnung gemacht. Mitte März 2020 beschlossen Bund und Länder in Deutschland wie auch viele andere Länder weltweit weitgehende Einschränkungen für das öffentliche Leben, mit dem Ziel die Pandemie einzudämmen. Diese Maßnahmen hatten wiederum erhebliche wirtschaftliche und sozialen Folgen.

So sorgte die damit eingetretene Wirtschaftskrise für den stärksten Rückgang des bundesdeutschen Bruttoinlandsprodukts in einem Quartal für den stärksten Rückgang seit Beginn der Berechnungen 1970.

Aufgrund dieser Situation haben sich sämtliche Investoren zurückgezogen, sodass die anstehenden Verträge nicht zustande kamen. Man kann von einer Art Schockstarre sprechen. Zunächst war eine absolute Zurückhaltung festzustellen, weil jeder Investor einen klaren Stopp in alle Aktivitäten gesetzt hat. Es ging im Geschäftsfeld der Emittentin, dem Immobilienbereich, zunächst gar nichts mehr. Mit der Zeit sortierten sich die Investoren neu und stellten neue Planziele unter den geänderten Corona-Aussichten auf. Dabei ist leider festzustellen, dass der gesamte Bereich der Gewerbeimmobilien faktisch bei null liegt. Die Banken finanzieren derartige Geschäfte entweder gar nicht mehr oder mit der Anforderung von sehr viel Eigenkapital bei der Investition.

Für die Emittentin bedeutet dies Folgendes:

Die Emittentin hatte vor Beginn der Corona-Pandemie zwei sehr aussichtsreiche Aufträge, die bereits sehr weit fortgeschritten waren. Es handelt sich um eine große Gewerbehalle in Hofheim am Taunus, die für den bisherigen Mieter, ein angesehenes Messebauunternehmen, ausgebaut und an diesen verkauft werden sollte. Coronabedingt gingen dieser Firma fast alle Aufträge verloren. Sie hat seitdem sämtliche ihrer Mitarbeiter in 100 % Kurzarbeit schicken müssen. Weiterhin hat sie die vorhandenen Mietverträge über die Gewerbehallen zu Ende dieses Jahrs gekündigt und durch ihre Geschäftsleitung mitteilen lassen, dass sie mit größter Wahrscheinlichkeit ihr Unternehmen zum Ende 2020 endgültig schließen wird. Damit ist ein Verkauf der noch umzuplanenden und umzubauenden Hallen an den Messebauer unrealistisch geworden. Für die Emittentin bedeutet dies eine völlige Neuausrichtung des Konzepts für diese Gewerbeobjekt.

Ein weiterer Auftrag betrifft ein Gewerbevorhaben in Wiesbaden, nämlich den Ausbau und Verkauf einer größeren Event-Location mit einer exklusiven Ausstattung. Finanzierung und Planung waren bereits sichergestellt, als im März 2020 die Bank des künftigen Betreibers aufgrund der Corona-Entwicklung dieses Projekt zum Erliegen gebracht hat. Die Event-Location ist durch die enthaltene Gastronomie und die damit allseits bekannten extremen Kontaktbeschränkungen auf die „rote Liste“ gekommen, aufgrund derer im Gastronomie-

Bereich derzeit niemand mehr finanzieren will aufgrund der enormen Risiken. Das Projekt wird auf derzeit nicht absehbare Zeit in der ursprünglich geplanten Form und mit genannter Zielgruppe wohl nicht realisiert werden können. Insoweit wird man auch hier das Projekt neu ausrichten müssen.

Weiterhin hat sich die Emittentin in mehreren Projekten im Verkauf von Wohnanlagen an Investorengruppen engagiert. Auch hier ist coronabedingt in 2020 noch kein Abschluss zu realisieren gewesen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig, viele Investoren hoffen auf einen Preisverfall durch Notverkäufe. Hier sind daher bisher zwei Projekte im Ankauf bzw. Verkauf gescheitert.

Die Vorsicht vor einer unsicheren Zukunft ist zurzeit extrem groß. Viele Unternehmen halten die eigene Liquidität im Zweifel für wichtiger als das Investment in neue Projekte.

Positiv im Hinblick auf eine zukünftige Entwicklung ist die Tatsache das die Emittentin auch künftig in die hier dargestellten Projekte eingebunden ist und geringe Strukturkosten hat, sodass sie selbst die Kosten ihres laufenden Betriebs tragen kann. Sie hat keine Verbindlichkeiten mit Ausnahme gegenüber den Anleihegläubigern.

B. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschlag der Emittentin

Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe, die Verzinsung im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin, Änderung der Verzinsung sowie die Erhöhung des Rückzahlungsbetrags

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Laufzeit, Fälligkeit und Rückzahlung der Anleihe
Die Rückzahlung der Anleihe, eingeteilt in Teilschuldverschreibungen in Nennbetrag zu je EUR 1.000,00, valutierend mit EUR 895,00, erfolgt zu 100 % in neun Raten bis zum 31.10.2030. Die Laufzeit der Anleihe wird durch Prolongation des Fälligkeitstermins entsprechend geändert.

§ 3 Nr. 1 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Emittentin verpflichtet sich die Inhaber- Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00, eingeteilt in 20.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00, gegenwärtig valutierend mit EUR 895,00, in 9 Raten, bis zum 31.10.2030 – vorbehaltlich § 3 Nr. 4 der Schuldverschreibungsbedingungen – wie folgt je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlen:

	Fälligkeitstermin	Rückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung in EUR	Valutabetrag je Teilschuldverschreibung in EUR
1. Rate	31.10.2022	36,00	859,00
2. Rate	31.10.2023	36,00	823,00
3. Rate	31.10.2024	36,00	787,00
4. Rate	31.10.2025	36,00	751,00
5. Rate	31.10.2026	105,00	646,00
6. Rate	31.10.2027	120,00	526,00

7. Rate	31.10.2028	140,00	386,00
8. Rate	31.10.2029	165,00	221,00
9. Rate	31.10.2030	221,00	0,00

Der Geschäftsführung wird untersagt, finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen, die EUR 5.000,00 p.a. überschreiten.

b. Aussetzung und Verringerung der Verzinsung der Anleihe

Die Verzinsung der Anleihe von 1,85 % jährlich wird dahingehend geändert, dass für die laufende Zinsperiode 01. November 2019 bis 31. Oktober 2020 und die darauffolgende Zinsperiode 01. November 2020 bis 31. Oktober 2021 die Verzinsung entfällt.

§ 2 Nr. 1 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt gefasst:

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem 01. November 2010 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bezogen auf ihren Valutabetrag nach Maßgabe der folgenden Zinssätze jährlich verzinst:

- **Ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum 01. November 2017 (ausschließlich) mit jährlich 5,1 %,**
- **Ab dem 01.11.2017 (einschließlich) bis zum 01.11.2018 (ausschließlich) mit jährlich 0,0 %, es findet keine Zinszahlung statt,**
- **Ab dem 01.11.2018 (einschließlich) bis zum 01.11.2019 (ausschließlich) mit jährlich 1,85 %**
- **Ab dem 01.11.2019 (einschließlich) bis zum 01.11.2021 (ausschließlich) mit jährlich 0,0 %, es findet keine Zinszahlung statt,**
- **Ab dem 01.11.2021 (einschließlich) bis zum 01.11.2030 (ausschließlich) mit jährlich 1,85 %.**

Die Zinsen werden jährlich berechnet und ausgezahlt. Sie sind erstmals nachträglich am 31.10.2011 und sodann am 31.10. eines jeden Jahres sowie letztmalig am 31.10.2030 fällig.

Einheitliche Beschlussfassung

Die Beschlussvorschläge a) und b) stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über die Beschlussvorschläge a) und b) wird daher nur einheitlich abgestimmt.

C. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) findet das SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

2.

Die Gläubiger beschließen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 SchVG entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.

3.

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die

Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

4. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die vorstehend vorgeschlagenen Beschlüsse zu vorstehend **B** (Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschlag der Emittentin) bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

D. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird vom Abstimmungsleiter, dem Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden (der „Abstimmungsleiter“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.

2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Donnerstag, den 12. November 2020 um 0:00 Uhr bis Sonntag, den 15. November 2020, um 24:00 Uhr (der „Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das „BGB“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unter D 3 aufgeführten Adresse abgeben (die „Stimmabgabe“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden
- Abstimmungsleiter -
Stichwort: „PR-Nr. 364/18 IBV Anleihe“
Rheinstraße 19
65185 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 611 69 666 66

oder per E-Mail an ibv@fku-recht.de

(bitte nur 1x senden).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

eine Vollmacht wie nachstehend unter F beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird und

ein Nachweis des Anteilsbesitzes wie unter E beschrieben.

4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das **Formular** zu verwenden, das auf der

Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.

5.

Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

6.

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

E. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1.

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von zu den Inhaberschuldverschreibungen ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6 gehörigen Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

2.

Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen („besonderer Nachweis“) gesendet werden.

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen.

Der besondere Nachweis erfolgt in der Praxis durch die Depotbank in der Regel durch einen sogenannten Sperrvermerk. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de abgerufen werden.

3.

An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

4.
Die Abstimmung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden stimmberechtigten Teilschuldverschreibungen der Anleihe daran teilnimmt, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.

5.
Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

F. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

1.
Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

2.
Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de abgerufen werden.

3.
Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

G. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1.
Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.

2.
Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden.

3.
Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

Inka Beteiligungsverwaltung GmbH
- Emittentin -
Borsigstraße 7a
65205 Wiesbaden

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 6122-5866403
oder per E-Mail an info@admiral-ag.de

oder

Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden
- Abstimmungsleiter -
Stichwort: „PR-Nr. 364/18 IBV Anleihe“
Rheinstraße 19
65185 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 611 69 666 66

oder per E-Mail an ibv@fku-recht.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

H. Weitere Informationen und Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de zur Verfügung:

1. diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
2. die Anleihebedingungen der Inhaber-Schuldverschreibung ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6,
3. das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
4. das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte
5. ein Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden
- Abstimmungsleiter -
Stichwort: „PR-Nr. 364/18 IBV Anleihe“
Rheinstraße 19
65185 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 611 69 666 66

oder per E-Mail an ibv@fku-recht.de

Auch der von der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in Wiesbaden, Deutschland, beauftragte Notar Felix Kreker fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Anleihe der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von Donnerstag, den 12. November 2020 um 0:00 Uhr bis Sonntag, den 15. November 2020 um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt den unter Ziffer B der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH unterbreiteten Beschlussvorschlag über die Änderung der Anleihebedingungen zur Abstimmung.

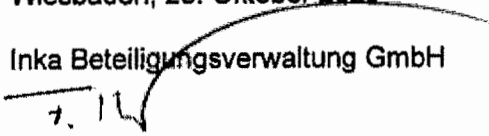
Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Inka Beteiligungsverwaltung GmbH als Emittentin einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund hat die Emittentin auf ihrer Homepage www.admiral-ag.de aufgeführt, welche Rechte Sie als Anleihegläubiger und damit als Betroffene haben. Dargestellt ist auch Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde und wie wir als Emittentin grundsätzlich mit Daten umgehen, für deren Verarbeitung wir verantwortlich sind.

Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Herrn Notar Felix Kreker und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Inka Beteiligungsverwaltung GmbH bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Wiesbaden, 23. Oktober 2020

Inka Beteiligungsverwaltung GmbH


Wiesbaden, 23. Oktober 2020

Notar Felix Kreker


Inka Beteiligungsverwaltung GmbH